

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 5).

Inserionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Deutschland.

**Aus Mitteldeutschland, 21. Aug.** Was die Diplomaten auch vom dormaligen Stande der türkisch-russischen Verhandlungen hoffen mögen; mag Russland, mag auch die Türkei die neuesten Vermittlungsvorschläge annehmen: so lange die Donaufürstenthümer nicht von den Russen geräumt sind, ist der europäische Friede nicht gesichert, und schwerlich werden sie geräumt werden, um so weniger, als, wie verlautet, die vermittelnden Diplomaten diese Räumung nicht verlangt haben, sondern sie vom Ehrgefühl Russlands erwarten. Als wenn in der Politik jemals ein Gefühl, welches es auch sei, maßgebend gewesen wäre! Bei ihr gilt nur das Interesse. Dieses aber rätch Russland die fortdauernde Besetzung der Donaufürstenthümer. Dadurch schmeichelt es dem Nationalgefühl seines Volks; schwächt die Türken durch die fortdauernden Rüstungen; erregt wahrscheinlich durch diese und die daraus entstehende Nahrunglosigkeit und Finanzverlegenheiten innere Unruhen in der Türkei, welche es nach und nach zu neuen Forderungen und Einmischungen ausbeutet, und gewinnt, was die Hauptsache ist, Zeit. Ehe die Vergleichsvorschläge in Petersburg und Konstantinopel nur in Erwägung gezogen, angenommen und nach Wien, Paris und London zurückgeschickt werden, ist fast die beste Jahreszeit für die Türken verloren. Indessen tritt das Aequinoctium mit seinen Stürmen ein und die verbündeten Flotten ziehen sich nach Malta und Toulon zurück. Jetzt war noch die zwölfte Stunde, um Russland durch energische Bedingungen sine qua non zum Frieden zu zwingen. Die Diplomaten haben sie vorübergehen lassen. Russland hat nun fast neun Monate für sich, wo es die Türken zu Wasser und zu Lande angreifen kann, ohne fürchten zu dürfen, bei diesen Angriffen von den Engländern und Franzosen aufgehalten zu werden. Selbst vor einem Angriffe in der Ostsee sind die Russen sicher, denn bald tritt auch hier die Jahreszeit ein, wo keine Flotte sich in die Scherren des Finnischen Meerbusens wagen darf, wenn sie nicht dem Scheitern sich aussetzen will. Man muß es eingestehen, Russland hat dormalen alle Chancen in der türkischen Angelegenheit für sich. Wem es diese glückliche Lage verdankt, dem Glück, seiner Gewandtheit, seinen Gegnern? Diese Frage beantwortet sich selbst.

**Frankfurt a. M., 21. Aug.** Die königlich sächsische Regierung hat bei der Bundesversammlung gesetzliche Bestimmungen beantragt, welche den Zweck haben, als Ergänzung des Beschlusses vom 19. Juni 1845 zu dienen, welcher den „Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung“ betrifft. Dieses Gesetz, durch welches die bezeichneten Werke für die Dauer der Lebenszeit des Autors und 30 Jahre nach dessen Tode geschützt sind, hat zu verschiedenen Auffassungen Anlaß gegeben, sodas die Interpretation desselben streitig zu sein scheint. Um nun eine gemeinsame rechtliche Grundlage für die in Rede stehenden Fälle zu schaffen, ist sächsischerseits beantragt: einen fingirten Todestag aller vor dem Erscheinen des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 verstorbenen Autoren auf den Tag des Beschlusses zu verlegen, und von da an alle früher erschienenen Werke noch dreißig Jahre zu schügen, oder, falls dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, alle vor dem Jahre 1845 erschienenen Werke bis 30 Jahre nach dem Tode ihres Verfassers zu schügen. (Kref. J.)

**Preußen. Berlin, 22. Aug.** Der Preussische Staats-Anzeiger veröffentlicht den Wortlaut des Vertrags zwischen Preußen und andern Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, vom 16. Juni 1852, nebst Additionalartikel vom 16. Nov. 1852. Der Vertrag lautet:

Da es behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebiets und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, das Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch das die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der andern deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Se. Maj. der König von Preußen, sowie für sich, als im Namen Se. Maj. des Königs von Sachsen, Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Se. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Se. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Se. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Se. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Desfau, Se. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Se. Hoheit des Herzogs von Nassau, Se. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Se. Durchlaucht des Fürsten von Reuß äl-

terer Linie, Se. Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Se. Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Se. Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der Freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich: Se. Maj. der König von Preußen in seinem eigenen Namen sowie als Namens der andern, oben aufgezählten deutschen Souveräne und der Freien Stadt Frankfurt, Allerhöchsthren Ministerresidenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Karl Joseph v. Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Staatssecretär Daniel Webster, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben: Art. I. Man ist dahin übereingekommen, das Preußen nebst den andern Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld, — oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, das dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen und Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder andern Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichende zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt. Art. II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt. Art. III. Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern. Art. IV. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staats begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird. Art. V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Jan. 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Ansicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten 1. Jan. 1858 zugehen zu lassen. Art. VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der preussischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel begedrückt. In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington am 16. Juni 1852, im 76. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten. (L. S.) Fr. v. Gerolt. (L. S.) Dan. Webster.

### Der oben erwähnte Additionalartikel lautet:

Da es nicht thunlich sein möchte, das die Ratificationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, das derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Se. Maj. der König von Preußen in seinem eigenen Namen sowie als Namens der andern in dem vorgenannten Vertrage erwähnten deutschen Souveräne Allerhöchsthren Ministerresidenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Karl Joseph v. Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika seinerseits den Staatssecretär der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben: Die Ratificationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrags wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden. Der gegenwärtige Additionalartikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenanntem Vertrage vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratificirt werden. Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier begedrückt. Geschehen zu Washington, 16. Nov. 1852 und im 77. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten. (Geg.) Fr. v. Gerolt. (Geg.) Edward Everett.

Vorstehender Vertrag nebst dem dazu gehörigen Additionalartikel ist ratificirt

Ver-  
eln,  
und bereit  
chle ich zu  
stis verab.  
ins Haus.  
Expedition  
wollen sich  
Partierre-  
e in Leip-  
abstüngen,  
1848-99]  
rlstraße  
ngen zu  
[2515]  
nan=  
f die  
vollsten  
mären,  
Dichter,  
Stimmen.  
and;  
te Zeit.  
940 dop-  
schönem  
Ngr.  
Sttingen  
[2520]  
ie  
age.  
Sch.  
15 Sgr.  
Der.  
Uhr.  
Cabinet  
dehaufes  
— 5 U.  
nnadel-  
alhallo.  
bends in  
algasse 1.  
t.  
albe mit  
hof mit  
G. Ab-  
Fr. G.  
ter aus  
ntig eine  
ohn. —  
en.